

Satzung

Unsere Satzung

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Völkerverständigung e. V.", nachfolgend "GfVv" genannt. Er hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Gesellschaft für Völkerverständigung ist eine selbständige und parteienunabhängige eingetragene Vereinigung, die sich für die Verwirklichung des friedlichen Zusammenlebens zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und Kulturen einsetzt. Die GfVv verfolgt ihre Ziele, indem sie ein internationales Begegnungszentrum betreibt.

Die GfVv ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die GfVv versteht sich als Mittler zwischen den Völkern, als Gremium zur Festigung und Vertiefung der Völkerfreundschaft. Sie setzt sich für die Integration hier lebender Ausländer ein. Als eine demokratische und humanistische Organisation beteiligt sie sich mit ihren Mitgliedern an der Verwirklichung gleichberechtigter und freier Beziehungen zwischen den Völkern und Kulturkreisen.

Die GfVv fördert die Hilfe für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Kriegsoffer. Zielgruppe der GfVv sind vorwiegend in Deutschland lebende Ausländer und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Deutsche, die sich für den Integrationsprozess engagieren.

Die GfVv tritt für den Frieden nach innen und außen ein und lehnt alle nationalistischen und extremistischen Haltungen ab. Sie bekennt sich zu antifaschistischen Traditionen und wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung.

Zu ihren Aufgaben gehört die Betreuung ausländischer Bürger und binationaler Partnerschaften bei der Bewältigung von Problemen. In Zusammenarbeit mit den Behörden und Einrichtungen unterstützt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten hilfeschende ausländische Bürger ideell und praktisch bei der Lösung ihrer Probleme.

Zur Realisierung dieser Aufgaben kooperiert die GfVv mit allen auf diesem Gebiet tätigen kompetenten Einrichtungen.

Die GfVv ist offen für alle, sofern ihre Ziele nicht dem Anliegen der GfVv widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jeder, unabhängig von nationaler und staatlicher Zugehörigkeit sowie dem Wohnsitz werden, der sich dem Gedanken der Völkerverständigung verpflichtet fühlt und die Satzung anerkennt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag endgültig.

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Beitrages.

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Beendigung der Mitgliedschaft feststellen, wenn das Mitglied trotz Zahlungserinnerung mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist.

In den Fällen gemäß der Absätze 6 und 7 ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Das höchste Gremium der GfVv ist die Mitgliederversammlung. Diese hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Hierfür kann aber auch ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitglieder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der GfVv für notwendig hält oder mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) wird geheim abgestimmt.

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

Zwischen den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Zu seinen weiteren Aufgaben zählen:

Erstellung eines Jahresarbeitsprogramms,
Erarbeitung des Haushaltsplanes zur Vorlage für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein Bürger ausländischer Herkunft, das heißt mit Migrationshintergrund oder Ausländer sein.

Der Vereinsvorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB jeweils allein. Ein Geschäftsführer kann durch den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen, der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Der Vorstand erhält das Recht, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den "Ehrensatz der Gesellschaft für Völkerverständigung" zu berufen und ihnen den Titel "Ehrensatzator der GfVv" zu verleihen. Der Ehrensatz der Gesellschaft für Völkerverständigung ist ein beratendes und förderndes Gremium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die die Ziele der GfVv unterstützen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und den Vorstandmitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeit des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann davon abweichend im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 7 Finanzen

Die Gesellschaft finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mittel der GfVv dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch die Mitgliederversammlung können zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der GfVv an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 8 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Völkerverständigung e.V. am 13.04.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.